

kreisfairkehr stuttgart



Themen

Newsletter per E-Mail	1	Radbrücke in Böblingen	2	Zur neuen Satzung	4
Einladung zur JMV	1	Lebenswerte Stadt für alle	3	Zum Nahverkehrsdreieck	4
Neuer Vorsitzender	2	Schulwegcheck	4	Satzung des KV Stuttgart	Anlage

Newsletter per E-Mail

Im VCD Stuttgart möchten wir Dich als Mitglied gerne aktuell informieren, denn bis zur neuen **kreisfairkehr** vergehen im Durchschnitt mehrere Monate: Veranstaltungen, Bürgerbeteiligungen, Pilotversuche, neue Angebote:

Schnell »mittenrein« mit der Anmeldung zum neuen E-Mail-Newsletter, denn: Wer zu spät kommt ...

Weitere Newsletter gibt es auf VCD-Landes- und Bundesebene unter den bekannten Internetadressen.

Hast Du Lust, den VCD Stuttgart auf Facebook, Twitter oder anderen Social-Media-Diensten zu vertreten, oder kennst Du jemanden mit Bereitschaft dazu? Gerade die jungen Altersgruppen sind als Mitglieder und Aktive (noch) unterrepräsentiert, dabei gibt es höchst relevante Themen rund um Mobilitätswende, Fahrrad, usw.

Hilf mit, die Reichweite des VCD zu verbessern, um unsere Anliegen an die Verkehrspolitik weiterzutragen. Gesellschaft und Demokratie leben von Beteiligung.

<https://vcd-stuttgart.de/news>

Gero Treuner



Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Unsere diesjährige Jahresmitgliederversammlung findet statt am **22. März 2024** um **18:30 Uhr** im Umweltzentrum, Rotebühlstraße 86/1. Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Die Tagesordnung entspricht der Mustertagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung
3. Genehmigung des letzten Protokolls
4. Bericht des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer*in
5. Aussprache zu TOP 4 und Entlastung des Vorstands
6. Vorstandswahlen, Wahl der Beisitzer*innen
7. Wahl der Kassenprüfer*innen
8. Wahl der Delegierten für LDK und BDK
9. Verabschiedung der Satzung / Satzungsänderungen
10. Verabschiedung des Haushaltsplans
11. Anträge
12. Verschiedenes

Vor Beginn der offiziellen JMV wird der ehemalige Landesvorsitzende Matthias Lieb über seine neue Arbeit bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg berichten.

Aus formalen Gründen werden wir nochmals die geänderte Satzung beschließen. Die neue Satzung ist hier im Rundbrief abgedruckt. Es geht darum, dass die 35 Jahre alte Fassung aktualisiert wird, u.a. dass z. B. künftig auch eine virtuelle Versammlung ermöglicht wird. Siehe hierzu den Hinweis auf Seite 4: Neue Satzung.

Die Wahlen zum Vorstand und den Beisitzern finden jährlich statt, ebenso die Wahlen der Delegierten zur Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz.

Im Mittelpunkt der JMV soll die inhaltliche Arbeit stehen. Es geht darum, wie eine ökologische Verkehrspolitik in Stuttgart aussieht, wie wir die Politik diesbezüglich anspornen und fordern, wie Stuttgart auch im Verkehrsbereich klimaneutral wird.

Das Vorstandsteam ist ein Stück weit angewiesen auf die Mitarbeit und Rückmeldung der vielen Mitglieder, die der VCD in Stuttgart hat. Deshalb freuen wir uns auf zahlreiches Erscheinen, das auch eure Wertschätzung unserer Arbeit ausdrückt.

Der Vorstand

Rundbrief als PDF

Sie wollen vom Briefversand auf die E-Mail-Variante umsteigen? Dann schicken Sie uns eine E-Mail! Ihr Vorteil: Sie erhalten den Rundbrief früher und als farbige PDF-Datei.

Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adress-Änderungen ebenfalls rechtzeitig mit, da sonst wieder Postversand erfolgt.

kreisfairkehr@vcd-stuttgart.de

Erneut neuer Vorsitzender des KV Stuttgart

Im letzten Jahr wurde Ralph Gutschmidt zum Vorsitzenden des VCD KV Stuttgart gewählt. Aus persönlichen Gründen verlässt er nun Stuttgart und steht damit dem Kreisverband nicht mehr zur Verfügung. Wir danken ihm ganz herzlich für seine Arbeit im Kreisverband.

Seit der letzten Jahresmitgliederversammlung im Juni 2023 bin ich nun neuer



Ulrich Heck, Einsatz beim Klimaaktionstag

Vorsitzender des VCD KV Stuttgart. Bislang war ich im Kreisverband stellvertretender Vorsitzender und davor Beisitzer. Zum VCD bin ich in den 90er Jahren gekommen, als meine Familie noch zwei Kfz besaß und wir einen Kfz-Schutzbrief abschließen wollten. Schon damals war es uns wichtig, dies bei einem ökologischen Anbieter zu tun. Dank Carsharing von Stadtmobil, das im Stuttgarter Westen optimal ausgebaut ist, konnten wir dann beide Kfz abschaffen und legten unsere Wege als Familie mit drei Kindern, wie schon zuvor, hauptsächlich mit dem ebenfalls gut ausgebauten ÖPNV und dem Fahrrad zurück.

Beim VCD bearbeite ich schwerpunktmäßig die Themen Radverkehr, Fußverkehr und städteplanerische Konzepte, wobei ich hier meine berufliche Tätigkeit als Verkehrsplaner einbringen kann. Ich bin für den VCD stellvertretender sachkundiger Einwohner für Radverkehr im Unterausschuss Mobilität des Gemeinderats. Ich wohne im Stuttgarter Westen in der Augustenstraße, in der Ende Frühjahr 2024 der erste Stuttgarter Superblock angelegt werden soll. Dies auch durch das beharrliche Betreiben des VCD.

Da ich meinem Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad zurücklegen kann, bin ich körperlich noch so fit, dass ich an den meisten

Wochenenden im Sommer an Radrennen oder Triathlonwettbewerben teilnehme. Ansonsten ist auch gerne Bergwandern angesagt.

Sorgen bereitet mir derzeit die schlechende Verschlechterung des öffentlichen Verkehrs. Durch die vielen Baustellen, auch im Zusammenhang mit Stuttgart 21, durch Streiks und durch die veraltete Infrastruktur und damit entstehende Unzuverlässigkeit des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs werden zunehmend Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr durch Autofahrten ersetzt. Hier ist in Zukunft auch keine Verbesserung zu erwarten. Der Ausbau der Radinfrastruktur, trotz der Ausrufung von Stuttgart als Fahrradstadt, kommt in Stuttgart als Alternative leider auch viel zu langsam voran. Es gibt noch viel zu tun um, diese Situation zu verbessern.

Ulrich Heck

Spatenstich für eine Radbrücke in Böblingen

Der Radschnellweg Stuttgart–Herrenberg bekommt eine Brücke, um in Böblingen die viel befahrene Panzerstraße zu queren. Der VCD war beim Spatenstich mit Landesverkehrsminister Hermann, dem Landrat Roland Bernhard, dem Böblinger Bürgermeister Stefan Belz und der Regierungspräsidentin Susanne Bay am 26. Oktober dabei. Eine offizielle Vertretung der LHS Stuttgart war nicht zu gegen. So sprach man vom Radschnellweg Böblingen–Herrenberg.

Nun tut sich unsere Stadt beim Ausbau des Radschnellwegs durch Vaihingen bis zum Landkreis Böblingen an der Rohrer Höhe etwas schwer. Ein Verkehrsversuch auf der Waldburgstraße sollte zeigen, ob die Sicherheit für Radfahrende auf der Waldburgstraße mit einer Minimallösung gesteigert werden kann.

Der Radschutzstreifen bergauf wurde auf zwei Abschnitten zu einem Radstreifen erhoben. Dafür mussten auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf zwei mal 100 m Länge Parkplätze weichen. Ein sicheres

Überholen der Radfahrenden ist so möglich. Bergab werden die Radfahrer wie eh und je auf der Fahrbahn geführt. Die Reaktion wegen zwei mal 100 m Parkverbot war erschütternd. Flugblätter wurden verteilt und absichtlich falsch geparkt. Der eigene Vorteil, sein privaten Auto auf öffentlichen Grund abzustellen, wird vehement verteidigt.

Für die Anbindung der Stuttgarter Filder an den Radschnellweg können wir uns eine konfliktfreie Variante entlang dem Radeltionstrecke vorstellen.

Weitere Informationen zur Brücke und zur Anbindung an die Filderebene findet ihr bei uns auf der Homepage.

<https://bw.vcd.org/der-vcd-in-bw/stuttgart/brueckenschlag-fuer-den-radschnellweg-stuttgart-herrenberg>

https://t1p.de/20231023_VCD_Stuttgart_Radbruecke_Boeblingen

Jörg Dittmann

Mitgliederservice

VCD Kreisverband Stuttgart e. V.
Büro im Umweltzentrum
Rotebühlstraße 86 / 1
70178 Stuttgart

Telefon 0711 34 20 86 20
E-Mail info@vcd-stuttgart.de
Web www.vcd-stuttgart.de

Stattverkehrsrunde

An jedem dritten Mittwoch im Monat um 19 Uhr im Umweltzentrum, derzeit auch digital möglich (bitte nachfragen).

Anfahrt

Sie erreichen uns mit mit S-Bahn (S1 bis S6) und Bus (42 und 44), Ausstieg: Haltestelle Schwabstraße.

Spenden

Spendenkonto bei der GLS Bank
DE67 4306 0967 7015 3213 00

Impressum

VCD Kreisverband Stuttgart e. V.
Büro im Umweltzentrum
Rotebühlstraße 86 / 1
70178 Stuttgart

Redaktion

Christoph Link (V.i.S.d.P.)

Lebenswerte Stadt für alle

Vor sechs Jahren wurde das Bündnis „Stuttgart laud nai“ gegründet. Ziel war es, das gesamte Straßennetz innerhalb des Cityrings in eine Fußgängerzone umzuwandeln, wobei der Radverkehr und der ÖPNV optimal angebunden werden sollen. Alle oberirdischen Parkplätze werden danach für Gehwege, Frei- und Grünflächen, Spielplätze, Straßencafés usw. frei gemacht. Vorgeschlagen wurde auch, Teile der Parkhäuser, die nicht direkt am Cityring liegen, umzunutzen z. B. als Fahrradparkhäuser oder Mobilitätshubs. (siehe: www.stuttgart-laud-nai.de).

Ursprünglich war ein Bürgerbegehren vorgesehen, um die Ziele umzusetzen. Nach Ankündigung des Bürgerbegehrens haben sich mehrere Fraktionen im Gemeinderat hinter das Konzept gestellt und so wurde dieses von einer Mehrheit im Juli 2017 verabschiedet, ohne dass das Bürgerbegehren erforderlich wurde.

Dem Bündnis „Stuttgart laud nai“ gehören 25 Organisationen an, darunter die beiden Gemeinderatsfraktionen Die FrAKTION und Puls, aber auch die Naturfreunde, KUS, FUSS e.V. der BUND, der ADFC, der NABU und auch der VCD Kreisverband Stuttgart.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses wurde durch das Büro Planersocietät Dortmund eine Analyse durchgeführt und ein Konzept für die Innenstadt ausgearbeitet. In der dabei durchgeführten Bürgerbeteiligung hat sich auch der VCD mit Vorschlägen beteiligt, die im Zielkonzept berücksichtigt wurden.

In der Analyse wurde u.a. festgestellt, dass es in der Innenstadt innerhalb und am Cityring knapp 12.000 Stellplätze in Parkbauten gibt und 340 im öffentlichen Straßenraum. Davon waren zum Zeitpunkt der höchsten Belegung, am Samstagmittag, gerade etwa die Hälfte belegt. Von daher sollte es kein Problem sein, auf die wenigen oberirdischen Stellplätze -ausgenommen Behinderten- und Sonderstellplätze – und einige ungünstig angeordnete Parkhäuser zu verzichten.

Der Ausschuss für Städtebau und Technik verabschiedete am 28.9.2021 das Konzept der Planersocietät, das eine reduzierte Kfz-Zufahrt in die Innenstadt vorsieht, aber die Erschließung aller vorhandenen Parkierungsbauten ermöglicht. Unser Vorschlag, innenliegende Tiefgaragen wie die TG Neue Brücke oder die TG Schillerplatz längerfristig aufzugeben, wurde mit Hinweis auf private Eigentumsverhältnisse abgewiesen. Die Umgestaltung und Um-



Langfristplanung „Lebenswerte Stadt für alle“ Stadt Stuttgart.

Grün: Radweg, Fahrradstraße
Schwarz: Kfz-Verkehr, Tempo 20
Blau: Fußgängerbereich

Der VCD kritisiert nicht nur die Verzögerung der Maßnahmen auf einen Zeitraum von insgesamt 18 Jahren, sondern auch, dass es für das Thema Parkhäuser / Tiefgaragen kein längerfristiges Gesamtkonzept gibt. So bleibt die Zufahrt zur Schiller-Tiefgarage an der Markthalle bestehen, auch um Stellplätze in der Dorotheenstraße wird noch gestritten.

Vor allem aber scheint es mit der Umgestaltung der angrenzenden Bundesstraßen B 14 und B 27a nicht weiter zu gehen – was wir schon befürchtet hatten. Der Wettbewerbsentwurf für die B 14 scheint in den Schubladen verschwunden zu sein, von dem versprochenen Wettbewerb zum Rückbau der B 27a / Theodor-Heuss-Straße hört man ebenfalls nichts mehr. Uns geht es nicht nur um die lebenswerte Innenstadt, sondern auch darum, in die Innenstadt zu Fuß und mit dem Fahrrad bequem hinein zu kommen.

Ist die Stadt(-verwaltung) unfähig oder nicht willens, eine beschlossene (Rückbau B 14) und eine versprochene Maßnahme (Wettbewerb Rückbau B 27a) umzusetzen? Wir vermuten, vielen ist nach wie vor nicht klar, was für Konsequenzen wir aus den Klimazielen ziehen müssen und was Verkehrswende tatsächlich bedeutet.

<https://www.stuttgart-meine-stadt.de/file/6183a26657096f2a101f4be2>

Christoph Link

widmung sowie der Rückbau der oberirdischen Stellplätze soll aber schrittweise bis zum Jahre 2035 erfolgen.

Das Bündnis hat jetzt nach sechs Jahren Bilanz gezogen. Danach wurde bis jetzt innerhalb des Cityrings flächendeckend Tempo 20 angeordnet. Die Eberhardstraße ist weitgehend autofrei (Fahrradstraße) und durch temporäre Maßnahmen neugestaltet. Auch die Umgestaltung des Rathausareals ist abgeschlossen. Zudem sind Interimsmaßnahmen an der Dorotheenstraße und ein Verkehrsversuch in der Lautenschlagerstraße in der Umsetzung. Gelobt werden die ersten Umsetzungsschritte, kritisiert jedoch der Schwergang: „Stuttgart schleicht nai“.

Vorgesehen ist kurzfristig (bis 2025) die Umgestaltung der Dorotheenstraße, des Joseph-Süß-Oppenheimer-Platzes und der Theodor-Heuss-Straße, mittelfristig (bis 2030) der Umbau der Rathauschleife, der Kronprinzenschleife, der hinteren Bolzstraße, der Lautenschlagerstraße und der Kronenstraße und langfristig (bis 2035) des Bereichs Gerberstraße / Sophienstraße sowie des Arnulf-Klett-Platzes mit Schillerstraße.

Vorteile für VCD-Mitglieder

Vergünstigter VCD-Anwaltsservice

Ökologische Schutzbriefe /
24-Stunden-Pannenhilfe schon
ab 29 Euro im Jahr.

Wiederholte Beteiligung am Schulwegcheck

Anfang Oktober '23 hat die Kidical Mass Stuttgart zum zweiten Mal die empfohlenen Schulwege der Stadt Stuttgart zu mehreren Grundschulen auf Gefahrenstellen hin überprüft. Wir wollten sehen, ob Kinder selbständig und sicher zur Schule gehen können. Zur Stichprobe sind viele Helfer an einem Montagmorgen zwischen 7 und 8 Uhr mit ihren Kameras aufgebrochen. Es ist eine große, vermutlich repräsentative Stichprobe entstanden.

Leider gab es bei 13 überprüften Schulen 166 Gefahrenstellen durch schlecht gesicherte Baustellen und durch regelwidrig abgestellte Autos. Man bringt den Kindern mühsam mit Polizei, Lehrern und Eltern die Verkehrsregeln bei, während Erwachsene folgenlos und gut sichtbar wiederholt Regelwidrigkeiten begehen. Wollen wir so ein gesellschaftliches Miteinander fördern? Sollen Elterntaxis die Lösung auf dem Schulweg sein?

Tatsächlich hat keine Checker*in eines der regelwidrig geparkten Autos mit einem Verwarnungszettel gesichtet.

Die Situation ist für viele Stuttgarter nicht neu, schon vor 30 Jahren wurden Ecken und Zebrastreifen in Stuttgart regelmäßig zugeparkt. Vom Ordnungsamt können wir keine Hilfe erwarten. Es gibt engagierte bemühte Mitarbeiter*innen, aber personell und strukturell ist das Ordnungsamt mit den Parksündern aber überfordert.

Bei unseren Schulweg-Besichtigungen sahen wir sicherere Kreuzungen und Überwege, gemeinsam sind ihnen die Poller am Bordstein und enge Fahrbahnen. Die Fahr-



Schulkind im Stuttgarter Westen

bahn ist an solchen Stellen nur so breit, dass ein falsch abgestelltes Auto die Durchfahrt nicht nur gefährdet, sondern blockiert. Der VCD wirbt gemeinsam mit der Kidical Mass für sichere Schulwege: auch durch bauliche Sicherung mittels Fahrbahnverengung und Poller. Die Kinder müssen selbständig und sicher zur Schule gehen können. Kinder sind uns ungleich viel mehr schützenswerter, wichtiger und wertvoller als Pkw, daher setzen wir auf die richtigen Prioritäten und eine gerechte Platzverteilung in unserem städtischen Zusammenleben.

<https://kidicalmass-stuttgart.de/2023/10/31/stuttgarts-schulwege-unsicher-eltern-fordern-trendwende/>

<https://kidicalmass-stuttgart.de/2022/11/17/schulweg-check-stuttgarter-grundschulwege-sind-unsicher/>

Jörg Dittmann

Neue Satzung

Auf Basis der Vorgaben des Bundesverbandes hat der Kreisverband seine Satzung, die noch aus dem Jahre 1988 stammt, aktualisiert. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen. Weiter gibt es Ergänzungen im Aufgabenbereich wie beispielsweise Förderung von Forschungsvorhaben. Eher formaler Art sind Änderungen und Ergänzungen bei der Mitgliedschaft, der Beschlussfassung und zur Mitgliederversammlung. Neu ist der § 10 zur Auflösung des Vereins. In der früheren Satzung stand hier nur, dass das Vermögen an den Landes- bzw. Bundesverband übertragen wird.

Die neue Satzung ist nachstehend insgesamt abgedruckt. Der geänderte Text ist grün hinterlegt bzw. unterstrichen dargestellt. Eine Gegenüberstellung der alten mit der neuen Satzung kann unter nachstehendem link (auch über den QR-Code abrufbar) eingesehen werden:

https://bw.vcd.org/fileadmin/user_upload/BW/Verbaende/Stuttgart/2024/Satzung_KV_Stuttgart_Vergleich_2024.pdf

Der Vorstand



Position des VCD Kreisverbands Stuttgart zum Nahverkehrsdreieck in Verbindung mit dem Projekt Stuttgart 21

Überblick über das Gutachten von VWI und SMA

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg stellte am 15.3.2023 die Ergebnisse eines Gutachtens zum Eisenbahnknoten Stuttgart 2040 vor, das einerseits eine Ergänzungsstation zum neuen Hauptbahnhof und andererseits ein Nahverkehrsdreieck, bestehend aus dem bereits bekannten Nordkreuz als Verbindung zwischen Bad Cannstatt und der Panoramabahn sowie der T-Spange als Verbindung zwischen Feuerbach (nun den Ferngleisen) und Bad Cannstatt, vergleichend bewertet.

Position des VCD Stuttgart

Die Untersuchungen und Abstimmungen unter den Aufgabenträgern und der DB zum Nahverkehrsdreieck sowie der Grünen-Fraktion im Verband Region Stuttgart zur kommenden Neuausschreibung des S-Bahn-Verkehrsvertrags werden vom VCD begrüßt, da sie wesentliche Elemente unseres „tangenS“ genannten Vorschlags aus dem Jahr 2005 aufgreifen. Neue Haltestellen an der sog. Panoramabahn mit Dachswald über S-West und Nordhalt sowie direkte Verbindungen von der Panoramabahn und Feuerbach kommen der Umsetzung damit einen Schritt näher.

Diese Verbesserungen im Sinn der Verkehrswende lassen sich allerdings unabhängig von den in der Untersuchung zugrunde gelegten nachträglichen Ergänzungen zu Stuttgart 21, darunter der Pfaffensteigtunnel und der Nordzulauftunnel, realisieren und bedürfen trotz notwendiger Modernisierungen und Ausbauten inkl. einiger Bahnsteige keiner neuen langen Tunnel.

Das Nahverkehrsdreieck ist kein Ersatz für mit Stuttgart 21 fehlende Kapazitäten im Stuttgarter Hauptbahnhof.

Gero Treuner

Satzung des VCD-Kreisverbandes Stuttgart e.V.

Vom 25. Juni 1988,
zuletzt geändert am 22. März 2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Stuttgart e. V.“ abgekürzt: „VCD – Kreisverband Stuttgart e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister unter VR 4726 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften: Stadtkreis Stuttgart.
- (4) Der Verein ist eine Gliederung des „Verkehrsclub Deutschland e. V.“ (abgekürzt „VCD“) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängerinnen und Fußgängern, Radfahrerinnen und Radfahrern, Benutzerinnen und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel, umweltbewussten Autofahrerinnen und Autofahrern sowie Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerinnen- und fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsar-

- mer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Planerinnen und Planer, Politikerinnen und Politiker sowie Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift;
 8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
- (4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.
- (5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person,
1. die als Mitglied in VCD e. V. geführt wird und
 2. die nach der Bundessatzung dem Verein zugeordnet ist.
- (2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD Bundesverband.
- Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitrittszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gemäß Bundessatzung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende. Entsprechend gelten die Regelungen des VCD-Bundesverbandes zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD Bundesverbands verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden.

§ 5 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder der Gliederung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:

1. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme (siehe Satzung BV);
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
3. die Beschlussfassung zu Anträgen;
4. die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
6. die Änderung der Satzung;
7. die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung;
8. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder digital) oder in der Mitgliederzeitung (z. B. „fairkehr“) bekannt zu geben. Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn entsprechend der Versammlungsform in Präsenz und/oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet oder namentlich digital unterstützt sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.

(8) Mitgliederversammlungen sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbands zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin.

Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder/jede allein vertretungsberechtigt;

2. maximal sieben weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts sein.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungs Vorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 (2) dieser Satzung der Zustimmung des Vorstands des übergeordneten Landesverbands. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstands des übergeordneten Landesverbands.

(3) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.

(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(5) Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e. V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e. V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 3728 beim Amtsgericht Bonn. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z. B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzung des VCD Bundesverbands.

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.06.1988 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 in Stuttgart und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des übergeordneten Landesverbands sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.